

Universitätsstadt Tübingen

Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz
Hans-Peter Kern, Telefon:07071-204-2474
Rechtsabteilung
Verena Kieninger/ Telefon: 07071-204-1030
Fachabteilung Steuern
Dieter Saur/ Telefon: 07071-204-1202
Gesch. Z.: 003/3.00-00-03/

Vorlage 383/2018
Datum 29.11.2018

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Erhebung einer Steuer auf Einwegverpackungen

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten, mit dessen Hilfe Steuern erhoben werden auf Einwegverpackungen von Speisen und Getränken, die zum sofortigen Verzehr abgegeben werden.

Ziel:

Zur Reduzierung der enormen Mengen an Verpackungsmüll im Tübinger Stadtgebiet – hauptsächlich hervorgerufen durch Einweg-Getränke- und –Speiseverpackungen – setzt die Verwaltung auf eine Besteuerung von Einwegverpackungen von Speisen und Getränken, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Eine zunehmende Vermüllung durch Einwegverpackungen für Getränke und Speisen prägen zusehends das Stadtbild Tübingens. Einweg-Essens- und Getränkeverpackungen wie Coffee-to-go-Becher sowie Salat-Bowls, Nudel-Boxen oder Pizza-Kartons im Stadtgebiet Tübingens sind überall sichtbare Symbole unserer postmodernen Wegwerfgesellschaft. Allein von 2016 auf 2017 sind die Kosten für die Beseitigung von Müll aus dem öffentlichen Raum bei den Kommunalen Servicebetrieben (KST) um rund 50.000 Euro gestiegen. Die Wegwerfgesellschaft hinterlässt der Allgemeinheit immer mehr Kosten.

Um dieser Entwicklung verstärkt entgegen zu wirken, wird die Verwaltung eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einwegverpackungen für Getränke und Speisen erheben, die zum sofortigen Verzehr geeignet sind.

Da die Erarbeitung eines Satzungsentwurfes jedoch einen erheblichen Aufwand bedeutet und eine derartige Steuer bei den Betroffenen nicht unumstritten sein wird, soll in einem ersten Schritt ein Beschluss des Gemeinderates zur Beauftragung der Verwaltung erfolgen.

2. Sachstand

Aufgrund der aktuell gültigen Fassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind in der rechtswissenschaftlichen Literatur Auffassungen zu finden, die von einer Zulässigkeit einer kommunalen Verpackungssteuer ausgehen. Die Verwaltung schließt sich dieser Auffassung an und geht damit von der Zulässigkeit einer kommunalen Verpackungssteuer als örtliche Verbrauchssteuer i.S. des Art. 105 Abs. 2 GG aus. Dennoch besteht ein gewisses rechtliches Risiko, da seit dem Urteil des BVerfG gegen kommunale Verpackungssteuern vom 7. Mai 1998 keine neueren Entscheidungen, insbesondere zur geänderten Rechtslage im Abfallrecht, vorliegen.

Zudem hat im Oktober 2018 das Europäische Parlament dem Vorschlag der EU-Kommission für ein Verbot bestimmter Wegwerfprodukte aus Plastik, darunter auch Einweg-Geschirr und Strohhalme, zugestimmt. Das entsprechende Verfahren ist auf EU-Ebene allerdings noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren wird, soweit es weitere Zustimmung findet, in den Erlass einer EU-Richtlinie münden, die wiederum von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene umgesetzt werden muss.

Eine vorläufige Recherche der Verwaltung bei ausgewählten deutschen Städten und Gemeinden sowie dem baden-württembergischen und dem bayerischen Städtetag hat ergeben, dass eine kommunale Verpackungssteuer noch in keiner Stadt verabschiedet wurde und angewandt wird. Als Gründe sind u. a. verfassungsrechtliche Bedenken sowie der hohe zu erwartende Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag zu sehen. So ist bereits die Ermittlung aller Steuerpflichtigen sehr aufwendig, da grundsätzlich jeder Gastronomiebetrieb und jedes Einzelhandelsgeschäft, das – auch – Lebensmittel verkauft, von der Steuer betroffen sein kann. Wirksame Kontrollen dahingehend, ob die von den Steuerpflichtigen zu erklärende Zahl an ausgegebenem Einweggeschirr den Tatsachen entspricht, sind aufwändig.

Parallel zur Erhebung einer Steuer wird die Verwaltung an der Verbreitung von Mehrwegkonzepten in Tübingen (mit)arbeiten, um die stetig wachsenden Müllmengen an Einweg-

verpackungen in Griff zu bekommen: Bisher gibt es bereits das Mehrweg-Trinkbechersystem „KeepCup“ (Kaufbecher), im Dezember 2018 wurde der Mehrweg-Pfandbecher „RECUP“ eingeführt und für 2019 ist die Einführung eines „Mehrweg-Eisbecher“ und eines „Mehrweg-Pfandgeschirr“ geplant.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung hält es trotz rechtlicher Risiken für richtig einen konkreten Satzungsentwurf zur Besteuerung von Einwegverpackungen vorzulegen. Jedoch soll diese Aufgabe nur angegangen werden, wenn der Gemeinderat einen Arbeitsauftrag erteilt. Die Verwaltung sagt ein Dialog-Angebot mit Betroffenen wie HGV etc. zur Vorbereitung und Umsetzung zu.

4. Lösungsvarianten

Es wird auf die Aufstellung einer Satzung verzichtet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Seriöse Schätzungen über die zu erwartenden Steuereinnahmen sind derzeit nicht möglich. Auf der Ausgabenseite ist während der ersten zwei Jahre der Einführung mit Personalkosten für 2 AK auszugehen, um eine zügige Umsetzung zu gewährleisten. Dies hat die Erfahrung bei der Einführung der Zweitwohnungsteuer gezeigt. Dauerhaft besteht voraussichtlich ein Bedarf von ca. 0,5 AK.